

Um den Zinsenbedarf für eine Anleihe bis zu 500 Millionen Mark Gold zu decken, sieht ein von der Reichsregierung den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegter Gesetzentwurf die Ermächtigung für die Reichsregierung vor, Bußläge zur Vermögenssteuer zu erheben. Zur besonderen Sicherung der Kapitalrückzahlung ermächtigt der Gesetzentwurf die Reichsregierung, die einzelnen Vermögenssteuerpflichtigen nach dem Verhältnis ihres steuerbaren Vermögens zur Ausbringung des Kapitalbedarfs heranzuziehen. Demnach sind Zinsen und Kapitalrückzahlung der Anleihe durch die Gesamtheit der deutschen Privatvermögen sichergestellt. Die Anleihe ist zudem mit besonderen steuerlichen Vorzügen ausgestattet: Selbstgezeichnete Anleihe ist von der Erbschaftssteuer frei; auf Umsätze in der Anleihe ist keine Börsenumsatzsteuer zu entrichten.

Die Einzahlung auf die neue Anleihe kann in hochwertigen Devisen, in Dollaranweisungen oder in Mark (auf Grund des New Yorker Wechselkurses) vorgenommen werden. Erfolgt sie in Devisen oder Dollaranweisungen, so beträgt der Bezeichnungskurs bis auf weiteres 95%, erfolgt sie in Mark, 100%. Eine Erhöhung des Bezeichnungspreises bleibt vorbehalten. Bezeichnungsstelle ist die Reichsbank, ferner fungiert eine große Anzahl von Banken, Bankfirmen und sonstigen Geldinstituten als Annahmestellen für die Bezeichnung. Es kann aber der Zeichner auch jede andere nicht als Annahmestelle bestellte Bank oder Bankfirma mit der Bezeichnung beauftragen.

Schlüsselzahl des Verbandes Deutscher Buchbindereibesitzer. — Die Schlüsselzahl des Verbandes Deutscher Buchbindereibesitzer ist mit Wirkung ab 14. August 1923 auf 60 000 festgesetzt worden.

Buchhändler-Sterbegeld. — Von dem Vorstand dieser Kasse wird dem Börsenblatt gemeldet: »In der Vorstandssitzung vom 8. August wurde beschlossen, das Sterbegeld sofort auf 5 Millionen Mark zu erhöhen, ohne eine Nachumlage zu erheben. (Bereits im Bbl. Nr. 185 und 186 mitgeteilt.) Nach eingehender Besprechung, ob eine weitere Erhöhung des Sterbegeldes zugleich mit einer Nachhebung richtiger wäre, haben wir davon abgesehen, um zuerst die wirtschaftliche und politische Entwicklung dieser Tage abzuwarten. Bleiben die Verhältnisse so verworren, werden wir eine Nachumlage erheben müssen, um gleichzeitig das Sterbegeld auf 10 bis 12 Millionen Mark zu erhöhen. Unsere Mitglieder dürfen versichert sein, daß die anvertrauten Gelder so angelegt sind, daß sie nicht entwerten. Ein Beweis dafür ist ja auch die Erhöhung des Sterbegeldes um das Fünffache. — Für neueintretende Mitglieder ist folgender Eintrittspreis festgesetzt worden:

Staffel 1: bis 40 Jahre = 2 Buchmark,
Staffel 2: 40 bis 50 Jahre = 3 Buchmark,
Staffel 3: 50 bis 60 Jahre = 5 Buchmark,
Staffel 4: 60 und mehr Jahre = 8 Buchmark.

Der Mitgliedsbeitrag ist 150 000.— Mark. Allen Anfragen bitten wir stets Rückporto beizufügen und die Formulare genau auszufüllen.

Bücherdiebstahl. — Der Handlung für Buchkunst und Graphik Asmus & Veder in Hamburg wurde aus ihrem Verkaufsraum folgendes wertvolles Buch gestohlen: Frans Masereel, Mein Stundenbuch, 50 Expl. auf Japan in Maroquin, von Masereel signiert, Nr. 20. Firmen, denen das Buch zum Kauf angeboten wird, werden gebeten, das Nötige zu veranlassen.

Neuregelung der Zeitungsverbote. — Der Reichspräsident hat eine Verordnung zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen, die mit dem 10. August in Kraft getreten ist. Nach der Verordnung können periodische Druckschriften, durch deren Inhalt zur gewalttamen Beseitigung oder zur gewalttamen Änderung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reiches oder der Länder oder in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Gewalttätigkeiten aufgerufen oder angereizt wird, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis zu vier Wochen, in anderen Fällen bis zu sechs Monaten verboten werden. Das Verbot gilt für das gesamte Reich und umfaßt auch jede Erstzeitung. Das Verbot und die Anordnung der Beschlagnahme erfolgt durch den Reichsminister des Innern. Für die Anordnung der Beschlagnahme ist bei Gefahr im Verzuge auch die Polizeibehörde zuständig. Gegen das Verbot und die Beschlagnahme ist binnen zwei Wochen die Beschwerde beim Reichsminister des Innern zulässig. Der Reichsminister des Innern kann der Beschwerde ab-

helfen, oder er hat sie unverzüglich dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik zur Entscheidung vorzulegen. Wer eine auf Grund dieser Verordnung verbotene Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder vertreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 500 Millionen erkannt werden. Ausländer, die sich einer der genannten Handlungen schuldig machen, können aus dem Reiche ausgewiesen werden. Alle Verwaltungsbehörden des Reiches, der Länder und der Kommunen haben den auf Grund dieser Verordnung ergangenen Ersuchen des Reichsministers des Innern im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten. Der Artikel 118 der Reichsverfassung wird, soweit er den Bestimmungen dieser Verordnung entgegensteht, vorübergehend außer Kraft gesetzt.

Der Verein Deutscher Zeitungsverleger, Kreis Mitteldeutschland, hält seine diesjährige außerordentliche Mitgliederversammlung am 25. und 26. August auf der Wartburg ab. Die Verleger von Tageszeitungen aller Parteirichtungen aus der Provinz Sachsen, Kurhessen, Thüringen, Anhalt und Waldeck werden darüber beraten müssen, in welcher Weise der außerordentlichen Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlage der Zeitungsbetriebe, die unvermeidlich auch eine Gefährdung der ideellen Ausgaben der Presse nach sich ziehen würde, entgegenzutreten ist.

Fachblatt-Ausstellung. — Vom 23. bis 30. September 1923 findet in der Ausstellungshalle der Stadthalle zu Hannover eine Ausstellung »Das Fachblatt« statt. Die Ausstellung kommt mit Unterstützung des Verbandes der Fachpresse Deutschlands e. V. und anderer Verbände zustande.

Das Leipziger Meßabzeichen löst im Inland, nachdem der Verkauf am 11. August geschlossen worden ist, eine Goldmark auf Dollarbasis, zurzeit nach unten abgerundet 600 000 Mark.

Personalnachrichten.

Buchhändler Hans Kühl in Berlin †. — Über diesen tüchtigen Buchhändler, dessen Tod wir in Nr. 187 nur kurz gemeldet haben, wird dem Bbl. geschrieben: Mit Hans Kühl, der am 7. August einer Rippenfellentzündung zum Opfer fiel, ist ein Buchhändler und Antiquar der alten Schule von uns geschieden. Seiner Selbständigmachung im Jahre 1878 war eine gute Vorbildung vorausgegangen, nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland, in Italien und vor allem bei dem trefflichen David Nutt in London, der seinerzeit wohl das größte Lager ausländischer Werke in England hatte, worüber vorzügliche Kataloge, besonders aus dem Gebiet der Theologie, Zeugnis ablegten. Wegen seiner Schwerhörigkeit hat sich Kühl am Vereinsleben wenig beteiligt; seine einzige Erholung war der Rudersport, und ich kann mich erinnern, daß er in den Sommermonaten mindestens einmal in der Woche einen Nachmittag diesem Sport huldigte. Durch seine englische Geschäftsverbindung war er jahrelang der Berliner Vertreter der Firma Sampson Low & Co. Ltd. in London, und jede Woche kamen große Kisten mit Beischüssen für Berliner Firmen an. Über die Literatur der Uhrmacherkunst hat er jährlich ausführliche Verzeichnisse herausgegeben, daneben pflegte er auch Marineliteratur und andere technische Zweige. Aber auch über Camées hat er verschiedene Sammlungen zusammengetragen und sehr beachtenswerte Kataloge erscheinen lassen. Er war nicht nur ein kennzeichnender und sprachenkundiger Buchhändler, sondern auch ein liebenswürdiger und gerechter Chef und mancher, der bei ihm gearbeitet hat, wird noch gern an jene Zeit zurückdenken. Die Kriegsjahre waren für ihn keine Kriegsgewinnjahre. Dieser Umstand und sein Alter veranlaßten ihn zunächst, einen Teil seines Antiquariatslagers und 1920 sein Geschäft zu verkaufen und sich mit Katalogarbeiten zu beschäftigen, wozu er besondere Neigung hatte. Alle von ihm herausgegebenen Kataloge, obgleich gering im Umfang, waren auf das genaueste gearbeitet. Ehre seinem Andenken! R. J.

Alfred Osann †. — Der Professor der Mineralogie an der Universität Freiburg i. Br. Geh. Hofrat Dr. Alfred Osann ist im Alter von 63 Jahren gestorben. Außer vielen Beiträgen in den Abhandlungen und Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften veröffentlichte er Beiträge zur chemischen Petrographie, Bd. 1—3 (1903—1914).